



S A T Z U N G
der Gemeinde Gornsdorf
vom
12.06.2012

zur Bildung eines gemeinsamen Schulbezirks für Grundschulen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) in Verbindung mit §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.93 (SächsGVBl. S. 815, 1103) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) und des § 22 Abs. 4 und § 25 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.04 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19.05.2012 (SächsGVBl. S. 142) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf am 11.06.12 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinden Gornsdorf und Auerbach/Erzgeb. bilden einen gemeinsamen Schulbezirk für Grundschulen.
- (2) Die Gemeinde Gornsdorf ist Schulträger der Grundschule Gornsdorf, Hauptstraße 78.
- (3) Die Gemeinde Auerbach ist Schulträger der Grundschule Auerbach, Hauptstraße 87a.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschülerinnen und Grundschüler, welche im Gebiet der Gemeinde Gornsdorf schulpflichtig sind.

§ 3

Schulstandort

- (1) Grundsätzlich sind zur Bildung der ersten Klasse die in Gornsdorf gemeldeten Kinder zur Einschulung in der Grundschule Gornsdorf anzumelden.
- (2) Wird die Mindestschülerzahl zur Bildung einer ersten Klasse nach § 4a SchulG in der Grundschule Auerbach unterschritten, wird die jeweilige Differenz durch Schüler der Gemeinde Gornsdorf ausgeglichen. Dies gilt nur dann, wenn dadurch die Mindestschülerzahl zur Bildung einer ersten Klasse an der Grundschule Gornsdorf nicht unterschritten wird. Vorrangig führt die Grundschule Gornsdorf die Eingangsklassenstufe.
- (3) Im Bedarfsfall gestattet die Gemeinde Gornsdorf den Einwohnern der Gemeinde Auerbach die Benutzung ihrer Einrichtung.

§ 4

Verfahren der Einschulung

- (1) Die Entscheidung zur Einschulung treffen die Schulleiter des gemeinsamen Schulbezirks.
- (2) Für die Fälle nach § 3 Abs. 3 richtet sich das Auswahlverfahren nach der Nähe der Wohnung zur jeweiligen Grundschule. Die Kinder der abgebenden Gemeinde, welche die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Grundschule zurückzulegen haben, sind in diesem Fall für die Einschulung in der Grundschule der aufnehmenden Gemeinde vorzuziehen.
- (3) Bei der Berechnung der Entfernung der Nähe der Wohnung zur Schule wird diejenige Wegstrecke anerkannt, die als kürzeste verkehrssichere Verbindung zwischen der Wohnung des Lernanfängers und der Schule besteht und als Schulweg festgelegt wurde.
- (4) Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass Geschwisterkinder eine gemeinsame Grundschule besuchen können.
- (5) Bei Vorliegen wichtiger Gründe nach § 25 Abs. 4 Nr. 1 – 4 Schulgesetz sind Ausnahmen zulässig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Görsdorf, den 12.06.12


Schmidt
Stellv. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk Die Satzung wurde öffentlich bekannt gemacht durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Görsdorf Nr. vom .

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.